

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stefan Keuter, Matthias Moosdorf,
Joachim Wundrak, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/9831 –**

Visumerteilung für Taliban-Führer nach Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Am Donnerstagabend des 16. November 2023 soll Medienberichten zufolge ein hochrangiger Taliban-Funktionär, der Leiter der Nationalen Arzneimittelbehörde und frühere Minister für öffentliche Gesundheit des Taliban-Regimes namens Abdul Bari Omar, in der DITIB-Moschee in Köln (Ortsteil Chorweiler) aufgetreten sein (https://m.bild.de/politik/ausland/politik-ausland/wie-kam-der-denn-hier-rein-taliban-propagieren-mitten-in-deutschland-86132910.bildMobile.html?t_ref=https%3A%2F%2Fwww.bild.de%2Fpolitik%2Fausland%2Fpolitik-ausland%2Fwie-kam-der-denn-hier-rein-taliban-propagieren-mitten-in-deutschland-86132910.bild.html). Hierbei soll er darüber referiert haben, wie „erfolgreich, prosperierend und sicher“ das „Islamische Emirat“ Afghanistan sei (ebd.).

Hierbei sei DITIB lediglich als Raumgeber für den „Afghanischen Kulturverein Köln Meschenich e. V.“ aufgetreten (ebd.). DITIB distanziert sich inhaltlich von dem vorgenannten Redner (ebd.).

Medienberichten zufolge hatte das Auswärtige Amt zunächst erklärt, keine Kenntnis über den Aufenthalt von Abdul Bari Omar zu haben. Es läge keine Visumerteilung durch eine deutsche Stelle vor. Auch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) habe keine Kenntnis vom Aufenthalt der vorbezeichneten Person gehabt (vgl. https://m.bild.de/politik/ausland/politik-ausland/wie-kam-der-denn-hier-rein-taliban-propagieren-mitten-in-deutschland-86132910.bildMobile.html?t_ref=https%3A%2F%2Fwww.bild.de%2Fpolitik%2Fausland%2Fpolitik-ausland%2Fwie-kam-der-denn-hier-rein-taliban-propagieren-mitten-in-deutschland-86132910.bild.html; zuletzt abgerufen am 21. November 2023).

Zwischenzeitlich wurde bekannt, dass die vorbezeichnete Person mittels eines niederländischen Schengen-Visums eingereist sei (vgl. <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/taliban-auftritt-102.html>; abgerufen am 22. November 2023)

Gemäß § 7 AufenthG sind für die Erteilung eines einheitlichen Visums nach Artikel 21 des Visakodex (VK) die Einreisevoraussetzungen zu prüfen und zu beurteilen, ob das Risiko einer rechtswidrigen Einwanderung besteht, eine Gefahr für die Sicherheit in den Mitgliedstaaten darstellt und ob die Absicht be-

steht, das Gebiet vor Ablauf des Visums wieder zu verlassen. Es ist zu prüfen, ob der Antragsteller des Visums nicht in den nationalen Datenbanken der Mitgliedstaaten zur Einreiseverweigerung aufgeschrieben ist. Die Abfragen im Ausländerzentralregister (AZR) und im Schengener Informationssystem (SIS) sind obligatorisch.

Die im Visumverfahren für die Entgegennahme des Visumantrages zuständige Auslandsvertretung eines Schengen-Staates erhobenen Daten des Visum-Antragstellers können zur Feststellung von Versagensgründen an den Bundesnachrichtendienst (BND), das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), den Militärischen Abschirmdienst (MAD), das Bundeskriminalamt (BKA) und das Zollkriminalamt (ZKA) übermittelt werden.

Nach Kenntnis der Fragesteller werden im ZKA im Konsultationsverfahren Zentraler Behörden (KZB-Verfahren) die Daten zum Visumvorgang nach elektronischem Eingang mittels der IT-Verfahren Allgemeiner Datenabgleich (ADA) und Zentrale Sicherheitsanfragen-Konsultationsanwendung (ZSKA) im automatischen Verfahren abgeglichen.

Ein Mitgliedsstaat kann verlangen, dass die Behörden anderer Mitgliedstaaten seine Behörden bei der Prüfung von Staatsangehörigen spezifischer Drittländer oder von spezifischen Gruppen von Staatsangehörigen dieser Länder konsultieren (vgl. <https://www.migrationsrecht.net/kommentar-aufenthalts-gesetz-aufenthalt-erwerbstaetigkeit-aufenthalts-erlaubnis-niederlassungserlaubnis-aufenthg/paragraph-73-sonstige-beteiligungserfordernisse-im-visumverfahren-und-bei.html>; zuletzt abgerufen am 21. November 2023).

1. Ist der Bundesregierung bekannt, welche Auslandsvertretung der Niederlande oder eines anderen Schengen-Mitgliedstaates das Schengen-Visum für den Taliban-Funktionär ausgestellt hat?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 79 des Abgeordneten Sebastian Münzenmaier auf Bundestagsdrucksache 20/9662 verwiesen.

2. Hat der Leiter der niederländischen (o. a.) Visastelle dieser Auslandsvertretung den Leiter der deutschen Visastelle vor Ort über die Ausstellung dieses Visums im Rahmen der Zusammenarbeit der Schengen-Partner vor Ort unterrichtet?

Der Leiter der Visastelle an der Botschaft der Niederlande in Teheran hat den Leiter der Visastelle der deutschen Botschaft nicht im Rahmen der Zusammenarbeit der Schengen-Partner vor Ort über die Ausstellung des in Frage 1 genannten Visums unterrichtet.

3. Hat der Verbindungsbeamte der niederländischen Polizei bzw. des niederländischen Nachrichtendienstes der ausstellenden niederländischen Auslandsvertretung seinen deutschen Kollegen, einen Verbindungsbeamten des BND, des BKA oder der Bundespolizei (BPol) über die Visaerteilung unterrichtet?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

4. Wurden in diesem Zusammenhang von ggf. welchen Stellen des bearbeitenden Schengen-Mitgliedstaates deutsche Bundesbehörden konsultiert, und wenn ja, welche Stellen und welche Bundesbehörden waren dies?
5. Welche deutschen Bundesbehörden haben hierbei, wenn die Frage 4 bejaht wurde, Zustimmung ggf. auch durch Verschweigen signalisiert?
6. Welche deutschen Bundesbehörden haben der Erteilung des Schengen-Visums ggf. widersprochen?
7. Verlangt Deutschland von den anderen Schengen-Mitgliedstaaten vor Erteilung eines Schengen-Visums an afghanische Antragsteller oder Vertreter des Taliban-Regimes regelmäßig die Konsultation der deutschen Behörden?

Die Fragen 4, 5, 6 und 7 werden zusammen beantwortet.

Angaben dazu, in Bezug auf welche Drittstaaten Deutschland oder andere Mitgliedstaaten eine schengenweite Konsultation erfordern, sind wegen ihrer außen- und sicherheitspolitischen Sensibilität durch die EU als „EU Restricted“ eingestuft. Eine Beantwortung kann daher nicht offen erfolgen. Die Einstufung der Antwort auf die Fragen als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach der Verschlussachenanweisung (VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Fragen würde Informationen zum Konsultationsverfahren und den ihr unterliegenden Staatsangehörigen einem nicht eingrenzbaren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der deutschen Sicherheitsbehörden und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Nach Abwägung kommt die Bundesregierung deswegen zu dem Schluss, dass die Information dem Deutschen Bundestag nicht offen, sondern nur eingestuft als Anlage* mit dem Vermerk „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ übermittelt werden kann.

8. Haben deutsche Regierungsstellen die Speicherung der Mitglieder der Taliban-Regierung im Ausländerzentralregister veranlasst, sodass eine Visabeantragung im KZB-Verfahren auffallen und eine Visaerteilung verhindert würde, und wenn nein, warum nicht?

Sofern gefahrenbegründende Erkenntnisse oder Sanktionsregime der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union vorliegen oder strafverfolgende Maßnahmen indiziert sind, werden einzelfallbezogen Ausschreibungen nach Maßgabe der jeweiligen tatbestandlichen einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen in den polizeilichen Fahndungshilfsmitteln geprüft und vollzogen. Ausschreibungen im Ausländerzentralregister (AZR) auf Grund der Zugehörigkeit zu den Taliban ohne Hinzutreten gefahrenbegründender Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung sind seitens des Geschäftsbereichs der Bundesregierung nicht erfolgt.

* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

9. Welche afghanischen Ausweisdokumente sind aktuell visierfähig?

Aktuell visierfähig sind afghanische Reisedokumente, die gültig und für den Grenzübertritt und den Aufenthalt in Deutschland anerkannt sind. Dies beinhaltet zum Beispiel afghanische Reisepässe, Diplomatenpässe, Dienstpässe und Spezialpässe.

10. Mit welchem dieser Dokumente (vgl. Frage 9) ist der Taliban-Funktionär nach Kenntnis der Bundesregierung in den Schengen-Raum eingereist?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde ein afghanischer Diplomatenpass visiert. Zur Einreise in den Schengenraum liegen der Bundesregierung keine weiteren Erkenntnisse vor. Erkenntnisse über eine direkte Einreise der fragegegenständlichen Person über eine grenzkontrollpflichtige deutsche Schengen-Außengrenze und damit eine Gestattung der Einreise liegen nicht vor.

11. Unterhält der BND zwischenzeitlich wieder eine Residentur bzw. sind Mitarbeiter des BND in Afghanistan tätig, und wenn ja, wussten diese Mitarbeiter von der bevorstehenden Reise?

Gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) sammelt der Bundesnachrichtendienst (BND) zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, die erforderlichen Informationen. Hierzu bedient er sich unterschiedlicher nachrichtendienstlicher Methoden der Informationsgewinnung. Gegenstand der vorliegenden Frage sind mithin Informationen, die in besonders hohem Maße die Funktionsfähigkeit des BND berühren.

Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird entsprechend durch gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt. Eine offene Beantwortung der angefragten Informationen würde Einzelheiten über konkrete Methoden und Fähigkeiten der nachrichtendienstlichen Informationsgewinnung über das Ausland bekannt werden lassen. Diese Methoden und Fähigkeiten sind jedoch mit Blick auf die Aufgabenerfüllung des BND in besonders hohem Maße schutzbedürftig. Sie können daher nicht in einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Antwort behandelt werden. Bei der weiteren Abwägung zwischen dem Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages und dem Quellen- und Informationsschutz des BND böte selbst eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages keinen adäquaten Schutz vor einem Bekanntwerden dieser absolut schutzbedürftigen Informationen. Ein Bekanntwerden selbst gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern würde bedeuten, das sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure in dem in Rede stehenden Land selbst, aber auch darüber hinaus, Rückschlüsse auf spezifische Vorgehensweisen, Aufklärungsschwerpunkte und grundsätzliche Fähigkeiten des BND zur Informationsgewinnung ziehen könnten. Dies böte indes nicht nur die Gefahr, dass diese Akteure den BND gezielt in seiner Arbeit behindern könnten. Es hätte zudem folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung zur Konsequenz, wodurch letztlich der o. a. gesetzliche Auftrag des BND nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Die Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland ist jedoch für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland unerlässlich. Wenn diese Erkenntnisse entsprechend nicht mehr oder nur noch eingeschränkt gewonnen werden können, würden er-

hebliche Informationslücken drohen, die zumindest mittelbar auch Auswirkungen auf die Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland haben könnten.

Neben den unmittelbaren Konsequenzen führte ein mögliches Bekanntwerden der angefragten Informationen auch zu einem Vertrauensverlust in den BND aufseiten seiner Kooperationspartner. Öffentlich bekanntwerdende, hochsensible Details zum möglichen operativen Tätigwerden des BND im Ausland könnten Kooperationspartner in letzter Konsequenz auch zum Überdenken oder sogar zur Einstellung von bi- und multilateralen Kooperationen bewegen. Als Folge bestünde daher die zusätzliche Gefahr, dass aufgrund dieses Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Kooperationspartnern entfallen oder in Qualität und Quantität wesentlich zurückgehen könnten, so dass weitere signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland entstünden.

Ein vergleichbarer Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung wäre defacto unmöglich. Somit könnte letztlich der oben zitierte gesetzliche Auftrag des Bundesnachrichtendienstes nicht mehr sachgerecht erfüllt werden. Die Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes jedoch unerlässlich. Die erbetenen Informationen betreffen demzufolge derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

